

Schweizerische Volkspartei (SVP) der Stadt Zug (SVP Stadt Zug)

Statuten

Stand: An der a. o. Generalversammlung vom 13. Februar 2019 einstimmig beschlossen.



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Name und Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Organisation	4
4. Organe	4
5. Finanzen	6
6. Allgemeine Bestimmungen	7
7. Statutenrevision und Auflösung der Partei	7
8. Genehmigung und Inkrafttreten	8

1. NAME UND ZWECK

1.1. Name Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei der Stadt Zug", nachstehend "**SVP Stadt Zug**" genannt, besteht mit Sitz in Zug im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Die SVP Stadt Zug ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zug.

1.2. Zweck Die SVP Stadt Zug bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Die Partei vertritt im Übrigen die in den eigenen und in den Programmen und Richtlinien der SVP Schweiz und der SVP Kanton Zug festgelegten Grundsätze.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Erwerb Die SVP Stadt Zug besteht aus Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Einzelmitgliedschaft gilt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für die SVP Stadt Zug verdient gemacht hat und von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird. Der Beitritt als Einzelmitglied steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Natürliche Personen müssen das 18. Altersjahr erreicht haben.

2.2. Austritt und Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus der SVP Stadt Zug sowie durch den Tod eines Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft.

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren.

2.3. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die SVP Stadt Zug erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung der SVP Stadt Zug beschlossen wird.

3. ORGANISATION

3.1. Kantonalpartei

Die SVP Stadt Zug ist der SVP des Kantons Zug angeschlossen und in deren Organen vertreten.

3.2. Ortssektion

Die SVP Stadt Zug ist verantwortlich für die Wissens- und Willensbildung in der Gemeinde und befasst sich mit allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Sie wirbt neue Parteimitglieder. Die SVP Stadt Zug ist selbstständig bei der Bestimmung ihrer Organisation.

4. ORGANE

4.1. Organe

Die Organe der SVP Stadt Zug sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der geschäftsführende Ausschuss
- c) der Vorstand

4.2. Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der SVP Stadt Zug. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl des Vorstands
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Stellungnahme zu wichtigen gemeindlichen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen, Abstimmungen und Parolenfassungen, soweit der Vorstand dies nicht selbst übernimmt.

- f) Genehmigung von Programmen und Richtlinien der SVP Stadt Zug
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Festsetzung allfälliger Sonderbeiträge
- i) Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei
- j) Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Die Generalversammlung kann einzelne ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Vorstand übertragen.

4.3. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Dies sind:

- a) Präsident
- b) 1. Vizepräsident (Wahlen & Abstimmungen)
- c.) 2. Vizepräsident (Fraktionschef GGR/wird von der Fraktion GGR gewählt
- d) mind. 4 Vertreter der Wählergruppen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie müssen einstimmig sein und können schriftlich, per Fax oder elektronisch gefasst werden.

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der GV und übrigen Mitgliederversammlungen
- b) Vollzug der Beschlüsse der GV und der Mitgliederversammlungen
- c) Die Bewirtschaftung der Wählersegmente.
- d) Wahl der Leiter und Mitglieder der Kommissionen
- e) Abschliessende Stellungnahme zu unbestrittenen Gesetzesvorlagen und Wahlen, wenn nicht die Wichtigkeit der Fragen oder mindestens ein Drittel der Anwesenden die Überweisung an die GV oder Mitgliederversammlung verlangen.
- f) Durchführung der Parteiauflösung

Alle Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

4.4. geschäftsführender Ausschuss

Der geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten zusammen. Sie übernehmen die Führung der laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Der geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie müssen einstimmig sein und können schriftlich, per Fax oder elektronisch gefasst werden.

4.5. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden, sofern sie von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist. Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre gewählt.

4.6. Kommissionen

Die Kommissionen dienen dem Studium und der Vorbereitung besonderer Fragen sowie der Ausführung sachbestimmter Aufgaben. Die Leiter und Mitglieder werden vom Vorstand gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Die Leiter oder deren Stellvertreter erstatten dem Vorstand Bericht.

5. FINANZEN

5.1. Mittelbeschaffung

Die SVP Stadt Zug beschafft ihre Mittel durch:

a) Jährliche Beiträge der Mitglieder

b) Abgaben der Mandatsträger:

- mindestens 3% des Jahres-Bruttogehaltes der Stadträte
- mindestens 3% des Jahres-Bruttogehaltes des Stadtschreibers
- mindestens 50 Franken pro Jahr von Kommissionsmitgliedern

c) Ausserordentliche Aktionen

Die Mandatsträger haben die Beiträge jeweils per 31. März eines jeden Jahres, allenfalls pro rata, zu entrichten.

5.2. Haftung Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3. Verantwortlichkeit Die Geschäftsstelle ist für das Inkasso und die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1. Amtsdauer Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine einheitliche Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6.2. Einberufung von Versammlungen Die Einladungen zu Versammlungen haben mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail zu erfolgen.

6.3. Beschlussfassung Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten, der die Versammlung leitet, der Stichentscheid zu. Die jeweilige Einladung gilt als Stimmausweis.

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

6.4. Vertretung nach Aussen und Unterschriftenregelung Der Präsident (oder in Stellvertretung der Vizepräsident) vertritt die SVP Stadt Zug. Der Präsident (oder in Stellvertretung der Vizepräsident) zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

7. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DER PARTEI

7.1. Revision Die Generalversammlung kann die Statuten durch Beschluss mit dem absoluten Mehr der Anwesenden abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Versammlung (Eingang beim Präsidenten) schriftlich eingereicht werden.

7.2. Auflösung

Für die Auflösung der SVP Stadt Zug ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten spätestens Ende des der Generalversammlung vorangehenden Jahres eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Vorstand.

8. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung der SVP Stadt Zug vom 13. Februar 2019 in Zug beschlossen und genehmigt. Sie treten per 13. Februar 2019 in Kraft und ersetzen jene vom 24. April 2007.

Zug, den 13. Februar 2019

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Philip C. Brunner

Jürg Messmer